

Factsheet

Keine Verletzung der Kinderrechtskonvention durch neues Ausländergesetz und revidiertes Asylgesetz

Die von Bundesrat und Verwaltung vorgeschlagenen Neuerungen sind verfassungs- und völkerrechtskonform. Die Bestimmungen der Teilrevision Asylgesetz und des neuen Ausländergesetzes, welche eine direkte oder indirekte Auswirkung auf Minderjährige haben, wurden auf ihre Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention überprüft.

Teilrevision AsylG

Im Bereich des Schutzes minderjähriger Asylsuchender wurden mit der Teilrevision AsylG rechtliche Verbesserungen eingeführt.

Unbegleitete Minderjährige erhalten neu auch im Rahmen eines Verfahrens am Flughafen eine Vertrauensperson für alle entscheiderelevanten Verfahrensschritte.

Die Dauer der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft darf bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren nicht mehr als insgesamt zwölf Monate betragen. Im Einklang mit der Kinderrechtskonvention dürfen diese Massnahmen weiterhin nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden. Der zuständige Richter hat die Möglichkeit zu überprüfen, ob die von den Behörden angeordnete Haft im Einzelfall tatsächlich angemessen ist. Die Bestimmungen zur Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft werden auch vom Bundesamt für Justiz als völkerrechtlich zulässig bewertet.

Bei der Wegweisung wird in jedem Einzelfall der Situation von unbegleiteten Minderjährigen Rechnung getragen. Wird festgestellt, dass die Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen nicht zumutbar ist, erfolgt eine vorläufige Aufnahme.

In der Praxis handelt es sich bei den unbegleiteten Minderjährigen grossmehrheitlich um Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahre oder Personen, die kurz vor ihrer Volljährigkeit stehen (rund 90%).

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Im Ausländergesetz wird die bisherige Regelung des Familiennachzugs, die sich bewährt hat, mit wenigen kinderschutzkonformen Änderungen weitergeführt.

Schweizer und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben einen Anspruch auf den Nachzug der ausländischen Familienangehörigen. Aber auch Pflegekinder, die im Hinblick auf ihre Adoption rechtmässig in die Schweiz eingereist sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn die Adoption nachher nicht zustande kommt.

Kinder können eine Aufenthaltsbewilligung (Verbleiberecht) erhalten, wenn die Ehe oder die Familiengemeinschaft vorzeitig aufgelöst wird.

Zudem können nun auch Kurzaufenthalter (bis maximal 2 Jahre) und Studierende ihre Familien nachziehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (Zusammenwohnen, genügende finanzielle Mittel, bedarfsgerechte Wohnung).

Die neue Frist für den Familiennachzug fördert einen möglichst frühzeitigen Nachzug der Kinder und dient der Integration. Werden Kinder durch ihre Eltern nachträglich nachgezogen, werden sie zur Wahrung ihrer Interessen zudem angehört. Kinder über 16 Jahren werden oft gegen deren eigenen Willen von ihren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen (zukünftige Erwerbstätigkeit) in die Schweiz geholt. Sie haben vielfach selber kein Interesse daran, in ein fremdes Land zu ziehen, in dem sie die Sprache nicht verstehen.